

Städtische Gemeinschaftsbildung im spätmittelalterlichen Herzogtum Österreich

Von Elisabeth Gruber

Über die Frage, was im abendländischen Europa als Stadt bezeichnet werden kann, wurde in der Stadtgeschichtsforschung lange Zeit – und sehr intensiv – diskutiert. Die Existenz einer Stadtmauer und eines Stadtrechtsprivileg waren aus rechtshistorischer Perspektive zunächst die wichtigsten Kriterien, die die Stadt vom Markt oder Dorf unterschieden. Hinzu kamen weitere Kategorisierungen und Beschreibungsmerkmale, die in einer Definition mündeten, die in der Forschung allgemein anerkannt ist.¹ Verdichtete Besiedlung und Bebauung, beruflich spezialisierte und sozial geschichtete Bevölkerung und zentrale Funktionen sind die wesentlichen Merkmale der mittelalterlichen Stadt. Zeitliche und räumliche Differenzierungen und die Miteinbeziehung des städtischen Umlandes runden das Bild ab. In den zentraleuropäischen Regionen erreichte diese Entwicklung im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt. In vielen Fällen wird das Modell der Vergemeinschaftung mit Bürgereid, städtischer Funktions- und Sozialelite bereits in erprobter Form übernommen. Die Städte boten abseits höfischer und klösterlicher Lebensformen die Möglichkeit, sich in eine – oftmals wirtschaftlich begründete – Gemeinschaft zu integrieren², die bestimmten Regeln folgte: der Bürgereid vereinte Gleichgestellte und verpflichtete sie aufeinander. Dieser Eid unter Gleichrangigen zielte auf eine langfristig angelegte innere Friedens- und Rechtsgemeinschaft ab, um nach außen hin die Durchsetzung gemeinsamer Interessen zu erlangen. Stadtgemeinde und Rat stellen die äußere Repräsentation und die Formalisierung dieser Gemeinschaft dar. Nach innen existieren in Städten verschiedene soziale Gruppen mit- und nebeneinander, die explizit oder implizit vereinbarte Normen und Regeln entwickeln, die der Abgrenzung dienen. Dabei werden

gemeinsame Lebensformen und Verhaltensweisen ebenso wie ein gewisser Grad an innerer Organisation entwickelt. Besonders im zentraleuropäischen Raum war die Gründung von Städten mit der Etablierung und Konsolidierung von Landesherrschaft verbunden. Das Territorium mußte nicht nur kirchlich oder politisch, sondern auch infrastrukturell erschlossen werden. Die enge Verbindung dieser drei Faktoren zeigen zahlreiche Stadtgründungen entlang von Expansionsbewegungen und Handelsrouten, wie etwa im österreichischen Donaauraum. Initiiert werden diese Gründungen häufig vom Landesfürsten, aber auch adelige und geistliche Grundherren³ waren in der Lage, Städte zu gründen. Die Gründung verlief dann erfolgreich, wenn eine eigene, politisch aktive und handlungsfähige Institution, also ein Bürgerausschuß oder Stadtrat, die Stadt leitete und verwaltete, Recht sprach und für Rechtssicherheit und Kontinuität sorgen konnte. Erteilte Privilegien im Rechtswesen, Handel und Verkehr galten für die Bürger, die aufgrund ihrer aktiven Teilnahme an den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten die städtische Elite bildeten.⁴

Dies ist also der institutionelle Rahmen, der für meine Frage nach der städtischen Gemeinschaftsbildung im Herzogtum Österreich maßgeblich ist. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die Bürger als Träger der städtischen Gemeinschaft.⁵ Anhand einiger konkreter Beispiele möchte ich im folgenden konkrete Formen und Repräsentationen dieser Gemeinschaft vorstellen, die durch urkundliche Quellen faßbar werden und im wesentlichen durch das Bedürfnis der Herstellung von Rechtssicherheit entstanden sind. *Wir, der Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt* [...] – mit dieser Einleitung beginnt ein großer Teil von Urkunden, die die städtischen Kanzleien verlassen (Abbildung). Sie

dienen zumeist der Sicherung von Rechten und Normen, die die Stadt im Laufe der Zeit erlangt hatte, und gelten für die Gesamtheit der Bürgergemeinde. In der Kanzlei wird dabei nicht nur für die Verfassung, sondern auch für die Beglaubigung und Aufbewahrung dieser Rechtsakten Sorge getragen. Das angehängte Stadtsiegel ist sichtbares Zeichen dafür. Auch finden wir in verschiedenen Städten Hinweise auf die Aufbewahrung von Privilegien und Urkunden in der Bürgerkiste, die sicher verwahrt das rechtssichernde Archiv der Gemeinde bildet.⁶ Als rechtssetzende Instanz im Rahmen der städtischen Verwaltung treten dabei der Bürgermeister, der Stadtrat und die Bürgergemeinde als Einheit auf, manchmal ergänzt durch den Vertreter des Landesfürsten, der dessen Einfluß gewährleisten soll.⁷ Dieses Gremium konnte selbständig aktiv werden oder sich im Bedarfsfall mit Gleichgesinnten zusammenschließen. So langten etwa im März des Jahres 1400 innerhalb von zwei Tagen vier gleichlautende Schreiben oberösterreichischer Städte beim Rat der Stadt Wien ein: Die Städte Enns⁸, Linz⁹, Freistadt¹⁰ und Vöcklabruck¹¹ baten darin den Rat der Stadt Wien um Intervention gegen die Abwertung der aktuellen Münzwährung, die Herzog Albrecht IV. umzusetzen plane. Sie hätten sich *mit anderen Städten berathen* und seien zur Erkenntnis gekommen, daß die neue Münze ihrer *aller Verderben* wäre. Dem gemeinsamen Ratschluß – dem sich im übrigen auch andere Städte wie Marchegg, Ybbs und Wiener Neustadt anschlossen – war die Mitteilung des inneren und äußeren Rats der Stadt Wien über die geplante Münzreform an verschiedene städtische Adressaten im Land ob und unter der Enns vorausgegangen.¹² Man sah damit offensichtlich eine Möglichkeit, der berufensten Vertreterin ihrer Interessen, der Stadt Wien, in dieser Form entsprechende



Unterstützung gegenüber dem Vorhaben des Herzogs zu geben. Die Bedeutung Wiens als Handelsplatz nahm seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert beständig zu.¹³ Bereits 1192 erteilte der Babenberger Herzog den Kaufleuten aus Regensburg nach der oberösterreichischen Stadt Enns nun auch in Wien besondere Rechte und unterstrich damit deren Position im Donauhandel.¹⁴ Nur kurze Zeit später erhielten auch die Tuchhändler aus Flandern in Wien eine Reihe von Zugeständnissen, die ihre Stellung im Gefüge der städtischen Gemeinde betrafen.¹⁵ Die Gruppe der »ausländischen« Kaufleute wurde den Wiener Bürgern in ihren Bürgerrechten gleichgestellt. Die geographische und verkehrspolitische Situation Wiens spielte dabei eine wichtige Rolle: mit der Donau als Verbindungsweg zwischen den westlichen und östlichen Märkten gelang es der Stadt und ihrem Stadtherren, wirtschaftlichen Profit aus dieser Situation zu schlagen. Auch beginnende Handelsverbindungen Wiens in den Süden lassen sich in diesem Zeitraum nachweisen. Durch den Erwerb des Herzogtums Steiermark 1192 gelangte ein Großteil der Route Wien–Venedig unter die Herr-

schaft der Babenberger.¹⁶ Im Lauf des 14. Jahrhunderts setzten die Habsburgerherzöge einige wesentliche Akzente für das wirtschaftliche, religiöse und politische Zusammenleben der verschiedenen Gruppen im Sozialgefüge Stadt. Als zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Rechte der »ausländischen« Kaufleute zugunsten der in Wien ansässigen Händler wieder eingeschränkt wurden, setzte eine Periode intensiver Wechselbeziehungen zwischen dem Landesfürsten als Stadtherren und der Wiener Bürgerschaft ein. Das Stadtrechtsprivileg des Jahres 1340 läßt den Einfluß der reichen Handwerkerfamilien auf die städtische Politik erkennen, der auch in den folgenden Jahrzehnten das Gefüge der Stadt prägt.

Es boten sich auch andere Anläßfälle für die österreichischen Städte, im Rahmen ihrer Autonomie und rechtlichen Verfaßtheit tätig zu werden. Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts schlossen sich die landesfürstlichen Städte Oberösterreichs zu einer Interessengemeinschaft zusammen: die im Donaauraum gelegenen Städte Wels, Linz und Enns, die Städte Gmunden und Vöcklabruck am Ausgang der Salzproduktionsstätten des Salz-

Links: Ratsurkunde Freistadt, 1447 Oktober 16: Wir, der Bürgermeister, Richter und Rat der Stat. Bild: OÖ Landesarchiv, Linz. – Rechts: Stadtpfarrkirche St. Katharina, Freistadt, 4. und 5. Seitenschiff. Die in der Spätgotik gestiftete reichhaltige Kirchengausstattung wurde 1507 und 1516 durch Brände vernichtet. Bild: Wikimedia commons

kammergutes, Steyr als zentraler Verladeort von Eisen aus dem steirischen Erzberg und Freistadt am Handelsweg nach Norden Richtung Böhmen. Ihr Hauptziel es war, bereits erlangte wirtschaftliche Vorrechte gegenüber anderen Konkurrenten zu behaupten. Hauptansprechpartner dabei war ihr gemeinsamer Stadther, der österreichische Landesfürst.¹⁷ Die Städte traten dabei nicht immer in geschlossener Formation auf, organisierten sich jedoch sowohl in politischer als auch formaler Hinsicht. Die Existenz eines Privilegienbuches in Enns, in dem alle gemeinsamen Rechte vermerkt wurden, ist ein anschauliches Beispiel dafür. Das ausschließliche Nutzungsrecht der Han-



delsstraße über die landesfürstliche Mautstelle am Übergang über den Pyhrnpaß läßt auf einige charakteristische Merkmale dieser Zentralfunktion schließen. Zum einen war es Aufgabe dieser Städte, sowohl den regionalen als auch den überregionalen Bedarf an den im Herzogtum Österreich und Steiermark gewonnenen Rohstoffen (Eisen, Holz, Salz und Wein) zu organisieren und der landesfürstlichen Kasse die entsprechenden Einkünfte daraus zu erwirtschaften. Zum anderen trafen an diesem Punkt die unterschiedlichen Interessen der Stadtgemeinden und des Landesfürsten aufeinander. Daß gerade das Recht der Straßennutzung über den Alpenpaß immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten wurde, legt ein herzoglicher Befehl nahe¹⁸, mit dem er die Wiener Bürgergemeinde autorisiert, einen Pfleger einzusetzen, um zu gewährleisten, daß nur die Kaufleute der Städte ob der Enns, Wels, Freistadt, Enns, Linz und Gmunden ihre Waren auf diesem Weg transportierten. An diesem Beispiel zeigt sich der Einfluß des Herzogs als Stadtherr auf die Entwicklungsmöglichkeit der städtischen Gemeinschaft Wiens besonders deutlich, indem er der Stadt die Kontrolle

über die Einhaltung von Nutzungsrechten überträgt.

Die Bürger einer Stadt manifestieren sich als geschlossene Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht nur nach außen und versuchen, Einfluß auf wirtschaftliche und politische Entwicklungen zu nehmen.¹⁹ Gemeinschaft wird auch innerhalb des städtischen Gefüges in Form von familiären Bindungen, wirtschaftlichen Verbänden oder Gebetsgemeinschaften entwickelt und gepflegt. Eines der wichtigsten Bindeglieder in der spätmittelalterlichen und daher auch städtischen Gesellschaft ist die Verwandtschaft. Sie stellt ein zentrales Bauprinzip städtischer Gesellschaft dar.²⁰ Wirtschaftliche und politische Kontakte werden über die soziale Beziehung Verwandtschaft verfestigt, abgesichert und weiter ausgebaut. Ein durch die überlieferten Quellen gut greifbares Beispiel dafür sind verschiedene persönliche und familiäre Formen der Memoria und des Gebetsgedenkens, die in Form von Stiftungsurkunden oder Testamenten Eingang in die städtischen Archive gefunden haben. Die Praxis der Memorialstiftung scheint auch in der städtebürgerlichen Gesellschaft eine

wichtige Rolle zur Etablierung und Stabilisierung von Verbindungen zwischen Familien, Gruppen und Institutionen gespielt zu haben. Die mittelalterliche Stiftung²¹ ist gekennzeichnet durch eine soziale Wechselbeziehung zwischen Stiftungsempfänger und dem Stifter und dessen Vertretung nach dem Tod.²² Das Stiftungsverhalten ist nicht nur allein mit individuellen Motiven der Stifter erklärbar, sondern kann als bewußte, aktive Reaktion einzelner Personen, Gruppen und Gemeinschaften auf zeitgenössische Bedürfnisse interpretiert werden. Die Memoria des Stifters wird nicht nur durch die Stiftung selbst aufrecht erhalten, sondern durch die Personen, die mit der Durchführung der Stiftung beauftragt sind. Damit ist auch der Vollzug einer Stiftung nicht nur mit rechtlichen Mitteln abgesichert, sondern muß ebenso auf die Haltbarkeit von personalen Bindungen rekurren.²³ Wichtig dabei ist die Dauerhaftigkeit der Stifterperspektive. Die Frage nach sozialen und rechtlichen Strategien der Stiftungssicherung ist dabei zentral. Kapellen- und Altarstiftungen, Priesterstellen-, Meß-, Anniversar- und Memorialstiftungen ebenso wie kirchliche Objekt-



WStLA

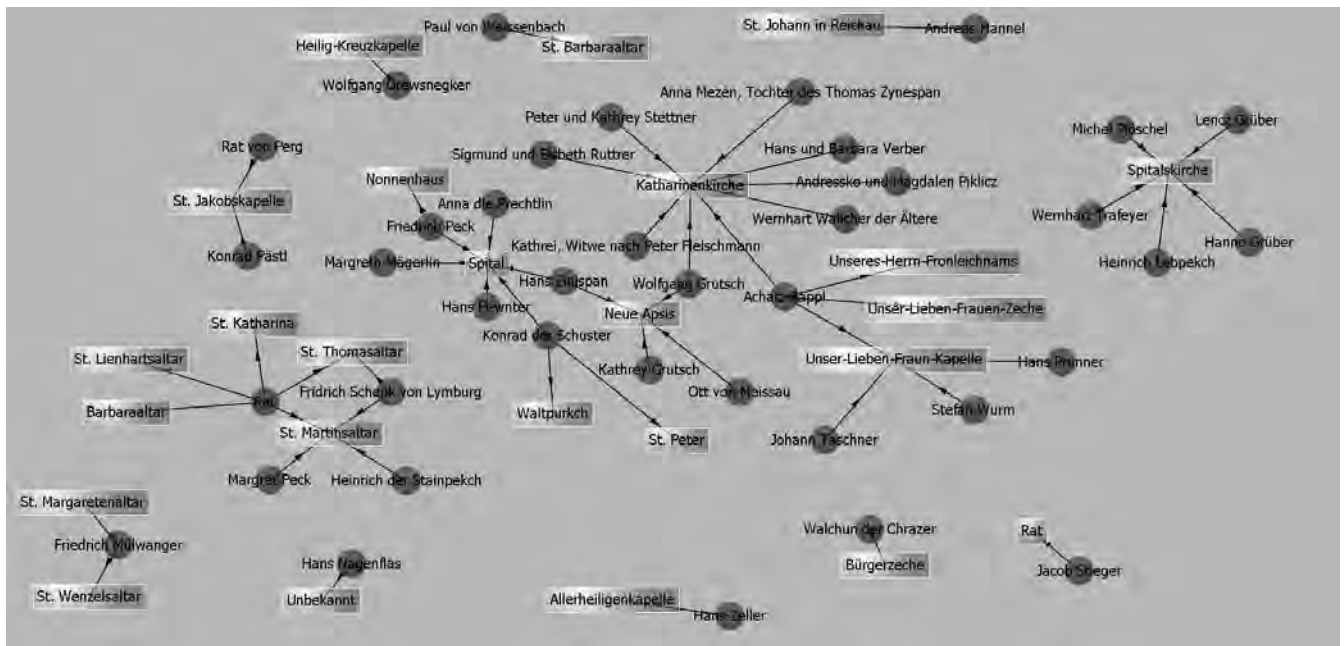
von Wohnhäusern³⁰ an eine Stiftung in deren Eigentum findet sich etwa in den Testamenten von Katharina, der Witwe Gabriel Hendls³¹, oder Anna Zinespan³², beides wohlhabende Mitglieder einflussreicher Familien. Aber auch die Stiftung von genau definierten Kontingenten an Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bis hin zu reinen Immobilienstiftungen sowie finanziellen Vergünstigungen, deren typische Vertreterin die Befreiung von Lehensabhängigkeiten³³ darstellt, sind übliche Formen, die meist in vielfältigen Kombinationen auftreten. Aufgrund dieser materiellen Zuwendungen erwarten sich die Stifter entsprechende Gegenleistungen, die in den Urkunden genau definiert werden: Messen und Gottesdienste, Prozessionen und Gedenktage gegen materielle Zuwendungen etwa für bauliche Maßnahmen oder liturgische Geräte.³⁴

Die entscheidende Frage ist, welcher Mehrwert durch die Pflege und Aufrechterhaltung von sozialen Bindungen für den Einzelnen oder eine Gruppe entsteht. Wirksam wird dabei der Zugriff auf Ressourcen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu oder Möglichkeiten der Partizipation einer Gruppe zugänglich sind.³⁵ Diese können von Individuen oder von Gruppen in unterschiedlichem

Ausmaß aktiviert werden. Die Größenordnung und der Umfang dieses Potentials hängt zum einen von der Ausdehnung des Beziehungsnetzes, das mobilisiert werden kann, ab. Zum anderen spielen Umfang und Zugangsmöglichkeiten der ökonomischen, kulturellen oder symbolischen Ressourcen derjenigen Individuen oder Gruppen eine große Rolle, zu denen die Beziehung besteht.³⁶ Die Frage nach der Bedeutung persönlicher Beziehungen und der darauf beruhenden Gruppenbildungen für die Organisation gesellschaftlichen Lebens führt zur Frage nach der Beschaffung und der Erhaltung von Ressourcen. Soziale Beziehungen werden durch den Austausch materieller und das Verhandeln und Erzeugen immaterieller Ressourcen, wie etwa Kompetenzen, Prestige oder der Zugang zu sozialen Beziehungsnetzen aktiviert – aber auch deaktiviert.³⁷ Um diese Kommunikation zu gewährleisten, bedient man sich allgemein verständlicher Zeichen, die von den ZeitgenossInnen dechiffriert werden können. Unterschiedliche Wertigkeiten und Bedeutungen von Beziehungen können auch durch die Beziehungsgeflechte in letztwilligen Verfügungen festgemacht werden. Das Testament einer Bürgerin aus Freistadt³⁸, in dem sie ihren letzten Willen

bekundet und entsprechende Vorkehrungen für die Memoria trifft, kann dies veranschaulichen. Die Witwe Anna stammt aus einer der einflussreichsten Familien der Stadt Freistadt – den Zinespan – die im Übrigen den Grundstein für die Stiftung einer Kapelle legten und deren Patronatsherren waren. In ihrem Testament bedankt sie die Liebfrauenkirche des Spitals und vererbt ihr Wohnhaus in Freistadt der Kirche St. Katharina, um damit dreißig Jahre lang vierteljährlich das Gedenken an sie, ihre Vorfahren und Nachkommen und alle gläubigen Seelen zu finanzieren. Als Testamentsvollstrecker benennt sie einen einflussreichen Bürger und Zechmeister in Freistadt, sowie den Bürgermeister, den Richter und den Stadtrat als Aufsichtsorgan über diese Angelegenheit.

Die Frage nach der Rolle der mit der Durchführung des letzten Willens befaßten Personen als Ausdruck von Gruppenzugehörigkeit und nach jener des Gruppenzusammenhangs der begünstigten Erben ermöglicht es, anhand von Einzelbeispielen differente Beziehungsentwürfe festzumachen. Auch die Einsetzung des Treuhänders ist Ausdruck einer Wertigkeit der Beziehung zu dieser Person. Testamente bilden zwar nicht das soziale Netz des Testators/der



Testatorin ab, bieten aber den Verfassern die Möglichkeit, bestehende Beziehungszusammenhänge zu artikulieren oder gar neue zu konstituieren.³⁹

Ausgangspunkt meiner Überlegungen war die Frage nach verschiedenen Formen der Gemeinschaftsbildung in spätmittelalterlichen Städten des Herzogtums Österreich. Ich habe versucht, diese Frage auf Basis eines in erster Linie rechtssichernden Quellenkorpus, städtischem Urkundenmaterial, zu beantworten. Neben expliziten Äußerungen der städtischen Verwaltungsgremien in Form von Ratsurkunden, die Gemeinschaft herstellen, um ihr institutionelles Potential zu unterstreichen, auf wirtschaftliche und politische Entscheidungen Einfluß zu nehmen, wurden vielfältige Belege der internen Gemeinschafts- und Gruppenbildung gefunden: Testamente und geistliche Stiftungen sichernde Urkunden dienten der Anschaulichkeit, decken aber bei weitem nicht die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ab. Diese zu erforschen, sind weitere Forschungen und Analysen notwendig.

Anmerkungen

1. Zur langwierigen und intensiven Forschungsdiskussion vgl. E. Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, Wien/Köln/Weimar 2012, hier bes. 39–52.
2. Vorbild dafür war die kaufmännische conjuratio und Schwurgemeinschaft, die jedoch nicht immer unbedingte Voraussetzung für das Entstehen einer städtischen Gemeinde war. Vgl. dazu W. Störmer, *Vergesellschaftungsformen*

des Meliorats und des Handwerks in den Städten des bayerisch-österreichischen Raumes, in: B. Schweinköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985, 337–376.

3. K. Gutkas, Die Bedeutung der Grundherrschaft für die Stadt- und Marktwertung niederösterreichischer Orte, *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 33 (1957), 48–64.
4. H. Weigl, Städte und Adel im spätmittelalterlichen Österreich, in: J. Jahn/W. Hartung/I. Eberl, *Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit*, Sigmaringendorf 1989, 74–100, hier 75.
5. J. Seidl, Die Bürger in österreichischen Städten des Spätmittelalters. Ein Überblick über Literatur und Quellen, in: P. Csendes/J. Seidl (Red.), *Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in den Städten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Linz 2002, 43–52.
6. Zum Beispiel: Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Stadtarchiv (StA) Freistadt, Uk Nr. 211, 1404 Jänner 2 (*sunnd soll auch der brief liegen inn der erbern burger khisten zu der Freystatt*). E. Gruber, Städtische Verwaltungspraxis im spätmittelalterlichen Freistadt (OÖ): eine Bestandsaufnahme, *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 22 (2011), 183–210.
7. M. Scheutz, Der Bürgermeister in der österreichischen Stadt vom Spätmittelalter bis zur Josephinischen Magistratsreform: Konturen einer wichtigen städtischen Funktion, *Pro Civitate Austriae* 16 (2011) 71–103.
8. 1400 März 10, WStLA (Wiener Stadt- und Landesarchiv), HA (Hauptarchiv), Urkunden Nr. 1456; Regest bei K. Uhlirz (Bearb.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abteilung 2, Regesten aus dem Archive der Stadt Wien. Bd. 1: Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239–1411*, Wien 1898, 337.

Links: Stiftungen der Bürger in Freistadt, 15. Jahrhundert. Graphik: Preiser-Kapeller/Gruber. – Rechts: Stiftungen der Bürger in Enns, 15. Jahrhundert. Graphik: Preiser-Kapeller/Gruber.

9. 1400 März 12, WStLA, HA, Urkunden Nr. 1458; Regest bei K. Uhlirz *Quellen Wien II/1*, 337.
10. 1400 März 12, WStLA, HA, Urkunden Nr. 1459; Regest bei K. Uhlirz, *Quellen Wien II/1*, 337–338.
11. 1400 März 12, WStLA, HA, Urkunden Nr. 1460; Regest bei K. Uhlirz, *Quellen Wien II/1*, 338.
12. Alfred Hoffmann hat 1946 in seinem bisher singulär gebliebenen Beitrag zum Städtebund ob der Enns die rechtlichen und ökonomischen Eckpunkte des Zusammenschlusses der sieben landesfürstlichen Städte Enns, Freistadt, Gmunden, Linz, Steyr, Vöcklabruck und Wels zusammengefaßt: A. Hoffmann, *Der Oberösterreichische Städtebund im Mittelalter, Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines* 93 (1948), 107–145, hier bes. 113. Seit dieser Darstellung wurde dieses Thema kaum mehr bearbeitet.
13. F. Oppl, Studien zur frühen Wiener Handelsgeschichte, *Wiener Geschichtsblätter* 35 (1980), 49–62; P. Csendes/F. Oppl (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt. Bd 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)*, Wien 2001, 223; F. Oppl, Jahrmarkt oder Messe? Überlegungen zur spätmittelalterlichen Handelsgeschichte Wiens, in: P. Johanek/H. Stooß (Hg.), *Europäische Messen und Märkteysteme im Mittelalter und Neuzeit*, Köln/Wien 1996, 189–204.
14. P. Csendes (Hg.), *Die Rechtsquellen der Stadt Wien*, Wien/Köln/Graz 1986, Nr. 2 (1192). Die Urkunde enthält im übrigen den ersten schriftlichen Nachweis der Existenz eines landes-

